

SC Traismauer Tennis
Hr. Peter Bock

3133 Traismauer
Donaustr. 56
Peter.bock@aon.at
0664 2563100

Traismauer, am 22.06.2012

An den
Rekurssenat des NÖTV Kreis Mitte
z.H. Hr. Alexander Linsbichler
(übersandt per E-Mail an alex@madainitennis.at)

Betr.: **Rekurs**

Der SC Traismauer Tennis legt gegen die Entscheidung des Wettspielausschuß in der Kundmachung vom 18.06.2012 (Protest Begegnung TC Purkersdorf 1 gegen SC Traismauer 1 vom 10.06.2012) Rekurs ein.

Entscheidung des Wettspielausschuß :

2. Angesichts der Wetterlage in den Tagen und insbesondere der Nacht vor dem Spiel liegt Unbespielbarkeit der Plätze im Bereich des Möglichen. Sie kann im Nachhinein durch den Wettspielausschuss nicht festgestellt werden und die Fotos geben keinen positiven Aufschluss über die „Härte“ der Plätze. Die Unbespielbarkeit wurde um 9 Uhr und um 11 Uhr erklärt.

Stellungnahme:

Laut Reglement §7 Abs.4 kann nur zu Spielbeginn um 9,00 Uhr von der anwesenden Mannschaft ein Mannschaftsführer nominiert werden. Da keine Mannschaft anwesend war ist es auch nicht möglich einen Mannschaftsführer zu benennen der verbindliche Erklärungen abgibt (Platzbespielbarkeit). Weiter's belegt die Fotodokumentation eindeutig die Bespielbarkeit der Plätze um 11,00 Uhr ! Auf das Argument „Härte“ kann nicht eingegangen werden, dass würde allen Manipulationen Tür und Tor öffnen.

3. Die Heimmannschaft ist nach Durchführungsbestimmungen NÖTV Kreis Mitte §3 Abs. 2 verpflichtet, zumutbaren Aufwand zur Instandsetzung der Plätze zu leisten, falls Aussicht auf Erfolg besteht. Im erwähnten Telefonat mit Alexander Linsbichler wurde diese zweite Bedingung auch explizit angesprochen. Bei extremer „Weichheit“ und „Unterspülung“ ist denkbar, dass diese Aussicht nicht gegeben war.

Stellungnahme:

Das Reglement § 7 Abs. 15 Pkt. b sieht einen zumutbaren Aufwand zur Instandsetzung vor! Da die Plätze auch ohne irgendwelche Maßnahmen vollkommen abgetrocknet sind ist auch das fadenscheinige Argument der Unterspülung unrichtig. Den bei einer tatsächlichen Unterspülung kann es naturgemäß kein abtrocknen geben (Physikalisches Gesetz).

4. Im Zweifel ist jedenfalls immer ein **Spielbericht** von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben; auch wenn dieser nur die Erklärung der Unspielbarkeit der Plätze durch den Mannschaftsführer der Heimmannschaft schriftlich festhält.

Stellungnahme:

Der Ausstellung eines Spielbericht § 7 Abs. 4 wurde von Hr. Lackner trotz Einforderung verweigert ? Eine nachvollziehbare Tatsache, da ja auch keine Mannschaft weder um 9,00 noch danach anwesend war. Daher ist auch in der Stellungnahme von TCP 1 unrichtig, ansonsten hätte es kein Argument für eine Verweigerung gegeben. Auch Herr Linsbichler wurde telefonisch um 9,00 von dieser Tatsache informiert ?

5. Der Mannschaftsführer der Heimmannschaft befindet **vor** Austausch der Einzelaufstellungen über die Spielbarkeit der Plätze. Es kommt demnach im Einklang mit den Durchführungsbestimmungen und bisherigen Entscheidungen des Wettspielausschusses bei Nichtanwesenheit von Spielern nicht automatisch zu strafverifizierten Einzelbegegnungen. **Gemäß Durchführungsbestimmungen NÖTV Kreis Mitte §7 Abs. 3 müssen jedoch ungeachtet dessen beide Mannschaften auf der Anlage erscheinen.**

Stellungnahme:

Laut Reglement §7 Pkt.4 kann nur zu Spielbeginn von der anwesenden Mannschaft ein Mannschaftsführer nominiert werden. Da keine Mannschaft anwesend war ist es auch nicht möglich einen Mannschaftsführer zu benennen der verbindliche Erklärungen abgibt (Platzspielbarkeit).

6. Welche Sanktionen bei den angeführten Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen zu setzen sind, ist in den Strafbestimmungen in § 13 nicht ausdrücklich festgelegt: Unter Berufung auf §18 Abs. 1 ist der Wettspielausschuss berechtigt, solche zu bestimmen.

Stellungnahme:

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, siehe § 7 Pkt. 3 (Beginnzeit §7 Abs. 2) und in Folge die Sanktion nach § 7 Abs. 7 sind demnach eindeutig geregelt.

7. Der TC Purkersdorf hat eine Pönalzahlung in der Höhe von **50€** zu leisten. Der Betrag muss bis spätestens **30.6.2012** auf dem Kreiskonto einlangen, andernfalls erfolgt ein Punktabzug in der Höhe von 3 Punkten für die Mannschaft Herren 1 des TC Purkersdorf (und die Verpflichtung zur Zahlung der Pönale bleibt aufrecht).

Stellungnahme:

Der TCP wurde mit einer Pönalzahlung von 50.- für „was“ bestraft ?

Laut Durchführungsbestimmungen des NÖTV Kreis Mitte ist nach unserer Argumentation das Spiel mit 9:0 strafverifiziert zu werten.

Wir, der SC Traismauer Tennis waren zum angegebenen Spiel mit der Mannschaft:

1. Thomas Kmetko, Anreise aus Bratislava
2. Markus Neuhauser,
3. Richard Priesol, Anreise aus Bratislava
4. Dr. Dieter Süß
5. Ing. Michael Köhl
6. Mag. Hannes Zederbauer

um 8,45 auf der Anlage des TCP obwohl Anreisezeiten von 2,5 Stunden bei einigen Spielern vorlagen. Alle der angeführten Personen bestätigen dies und auch die Unrichtigkeit der Stellungnahme des TCP durch Herrn Selinger die uns erst im Zuge der Kundmachung zugänglich war (spielbereite Besetzung TCP um 9,00) . Im weiteren führen wir nochmals die von TCP gewürdigten Foto (polemische Formulierung) an, die mit 5 MB je Foto eine reale Widergabe der Plätze um 11,00 Uhr erkennen lassen !

**Sehr geehrte Herren des Rekursenat,
wie werden die Durchführungsbestimmungen interpretiert wenn sie nicht so wie sie festgelegt sind auch exekutiert werden ?**

Ist eine Mannschaft zum Spielbeginn nicht vollzählig, spielbereit auch bei zweifelhafter Witterung anwesend, sind die Sanktionen eindeutig geregelt.

Der SC Traismauer fordert daher eine 0:9 Strafverifizierung gegen TC Purkersdorf 1 .

Die Rekursgebühr in der Höhe von 73 EUR .- haben wir fristgerecht auf das Kreiskonto

Name: Niederösterreichischer Tennisverband Kreis Mitte
Konto Nr.: 3.009.826
BLZ 32585
RB Region St. Pölten

eingezahlt. Als Beleg schließe ich eine Kopie des Zahlungsabschnittes/einen Beleg der Internetüberweisung an.

Name und Unterschrift des Vereinsvertreters

Peter Bock
Obmann SC Traismauer Tennis

